

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 SGB IX

Nach § 84 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die Pflicht, Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt dienstunfähig waren, Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess anzubieten. Dieses so genannte betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hat zum Ziel, zu klären, wie eine Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Das Angebot erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung. Die Lehramtsanwärter*in kann entscheiden, ob sie das BEM-Angebot annehmen will oder nicht. Sie kann auch entscheiden, wo das Gespräch stattfinden soll (Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder Bezirksregierung). Außerdem kann noch der Teilnehmer*innenkreis bestimmt werden.

Vor dem Ausfüllen des Anhörungsbogens sollten Sie Kontakt zum zuständigen Personalrat oder auch der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen.

Das BEM-Gespräch sollte gut vorbereitet sein. Beziehen Sie den Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung in die Vorbereitung mit ein. Das Gespräch sollte anhand eines Gesprächsleitfadens geführt werden. Dieser kann zum Beispiel von der [Homepage der Bezirksregierung Arnsberg](http://www.bra.nrw.de) heruntergeladen werden.
www.bra.nrw.de → Stichwort BEM Downloads: Vorbereitungsdienst